

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 2-2017

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren Beratung am 23. Januar 2018 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 € belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.**
- 3. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 2/3 und der Beteiligte zu 2) 1/3 zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 900 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist als Spezialist für die Aktie X AG o.N. (ISIN: DE0000000000, Börsenkürzel XXX) am Börsenplatz Frankfurt zugelassen. Die Aktie wird auf Xetra 2 im Marktmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) hat der Beteiligte zu 2) am 20. Juni 2017 unter Nutzung einer Quote Maschine in der Zeit vom 08:09:04.06 Uhr bis 8:09:14.92 Uhr die indikative Quotierung in der Aktie X AG 330 Mal angepasst und mit jeder Änderung eine höhere indikative Quotierung in das Handelssystem eingestellt. Der Preis änderte sich in dieser Zeit von anfänglich 126,824 EUR Geld zu 126,976 EUR Brief auf in der Spitze 177,374 EUR Geld zu 177, 526 EUR Brief, also um etwas über 50 EUR.

Nachdem der Beteiligte zu 2) diesen Sachverhalt bemerkt hatte, nahm er um 8:09:19.54 Uhr die Quotierung heraus und stellte um 8:11:09.42 Uhr mit 126,826 EUR Geld zu 126,926 EUR Brief für jeweils 500 Stück eine indikative Quotierung auf der alten Preisbasis ein.

Dies hatte zur Folge, dass eine Vielzahl von Trailing Stop Aufträgen, deren Stop Limite durch den Anstieg der indikativen Quotierungen automatisch nach oben angepasst wurden waren, ausgelöst und als unlimitierte Verkauforders in das Orderbuch eingestellt wurden.

Daraufhin wurde diese indikative Quotierung um 8:19:32.99 Uhr wieder gelöscht.

Weiterhin kontaktierte der Beteiligte zu 2) die Marktsteuerung der Deutschen Börse AG, um zu eruieren, wann ein Mistradeantrag zulässig sei.

Um 8:24:04.67 Uhr gab der Beteiligte zu 2) dann einen indikativen Quote von 127,000 Euro Geld für 500 Aktien zu 135,000 Euro für 500 Aktien ein. Im Anschluss erfolgte um 8:26:31.80 Uhr die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 133,000 Euro Geld für 6.280 Stück zu 133,000 Euro Brief für 6.280 Stück in das Handelssystem. Durch die Eingabe des verbindlichen Quotes wurde die Preisbildung angestoßen und systemseitig ein Preis von 133,000 Euro mit einem Umsatz von 6.280 Stücken ermittelt.

Die nächste indikative Quotierung im Anschluss an die Preisbildung um 8:43:15.57 Uhr wurde von dem Beteiligten zu 2) mit 127,200 Euro Geld zu 127, 349 Euro Brief für jeweils 500 Euro eingestellt.

Um 8:49:01 Uhr wurde auf dem Xetra Newsboard die Information publiziert, dass ein Mistradeantrag in der Gattung X geprüft werde. Um 9:25:28 Uhr folgte die Information, dass dem Mistradeantrag stattgegeben worden sei und die Geschäfte von 8:26:31 Uhr aufgehoben würden.

Mit Auskunftersuchen vom 14. Juli 2017 bat die HüSt die Beteiligte zu 1) um eine Stellungnahme zu den Handelsaktivitäten des Beteiligten zu 2). Diese führte mit Schreiben vom 28. Juli 2017 aus, dass sie seit Anfang 2017 ein neues Handelssystem als Quote Maschine nutze. Wegen einer fehlenden Plausibilierungs- bzw. Warnfunktion für manuelle Eingaben von falschen Quotes sei es im Mai 2017 vermehrt zu Problemen gekommen, wie sie jetzt Gegenstand des Sanktionsverfahrens seien. Es sei ein zusätzlicher Programmierer für die Spezialistenabteilung abgestellt worden, der die entsprechenden Warnfunktionen bis Ende Mai 2017 implementiert habe. Gleichwohl sei es am 20. Juni zu den mehr als 330 Quoteanpassungen gekommen. Der Grund hierfür sein ein Programmierungsfehler gewesen, der in der Testphase nicht aufgefallen sei. Es habe sich um einen sog. Loop gehandelt. Wäre die automatische Quotierung nicht manuell gestoppt worden, wäre sie bis ins Unendliche weitergelaufen.

Der Beteiligte zu 2) sei von den fortlaufenden Quoteanpassungen sehr überrascht worden, weil er nach der Durchführung der Programmierungsarbeiten davon ausgegangen sei, dass das System nunmehr einwandfrei funktioniere. Da er sich den Quotierungsverlauf nicht habe erklären können, habe er einen neuen Quote eingegeben, um den Loop zu unterbrechen.

Anschließend habe der Beteiligte zu 2) bei der Marktsteuerung der Deutschen Börse AG eruiert, wann ein Mistrade vorliege. Nach Erhalt der entsprechenden Information habe der Beteiligte zu 2) um 8:26.31 Uhr 6.280 Stück zur Ausführung gebracht und anschließend einen Mistradeantrag gestellt. Das Verhalten des Beteiligten zu 2) sei dadurch zu erklären, dass er unter Zeitdruck gestanden habe, weil er einerseits das entstandene Problem schnell habe lösen wollen, andererseits aber die Gründe für die falsche Quotierung nicht gekannt habe. Mit dem Mistradeantrag habe er mit Hilfe der Marktsteuerung eine Aufhebung der Geschäfte und eine Wiederherstellung der auf nicht marktgerechtem Kursniveau ausgeführten Trailing Stop Aufträge erreichen wollen. Der Beteiligte zu 2) habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstlich erhöhtes Preisniveau herbeizuführen. Der Beteiligte zu 2) sehe ein, dass sein Verhalten unüberlegt gewesen sei und gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen habe. Seitens der Beteiligten zu 1) sei der Beteiligte zu 2) nochmals darauf hingewiesen worden, dass die Börsenregeln zu jeder Zeit bedingungslos einzuhalten seien. Außerdem sei der Beteiligte zu 2) darauf hingewiesen worden, dass er in einem vergleichbaren Sachverhalt zunächst Kontakt mit der

HüSt aufnehmen und mit dieser das weitere Vorgehen abstimmen müsse.

Unter dem 23. Oktober 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligten könnten gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, indem sie nicht der aktuellen Marktlage entsprechende indikative Quotes eingegeben haben. Die mehr als 330malige Anpassung der Quotierung innerhalb von 10 Sekunden, die den Preis um etwa 50 Euro verändert habe, habe nicht der aktuellen Marktlage entsprochen.

Schließlich könnten der Beteiligte zu 2) auch gegen § 117 Absatz 4 BörsO verstoßen haben, indem er einen nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quote eingegeben habe, der geeignet gewesen sei, fehlerhaft oder irreführend einen nicht marktgerechten Preis bzw. ein künstliches Preisniveau herbeizuführen. Die indikative Quotierung von 8:24:04.67 Uhr sowie die anschließende verbindliche Quotierung sei von dem Beteiligten bewusst eingegeben worden, um damit einen nicht marktgerechten Preis durch das Handelssystem herbeizuführen.

Am 23. Oktober 2017 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 16. November 2017 verweisen die Beteiligten auf ihre frühere Stellungnahme.

Die Beteiligte zu 1) wurde mit bestandskräftigen Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 30. Juni 2016 (Az. H 4-2016) und vom 24. August 2015 (Az. H 6-2015) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 3.000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I S. 1693 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
§ 22 Abs. 2 BörsG in der Fassung vom 23. Juni 2017, in Kraft getreten am 03. Januar 2018, (BGBl I 1693) mit der die maximale Höhe des Ordnungsgeldes von zweihundertfünfzigtausend Euro auf eine Million Euro angehoben wurde, findet nach dem Gedanken des § 4 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes -OwiG- im vorliegenden Verfahren noch keine Anwendung, weil die Neufassung zum Zeitpunkt der Tathandlung am 20. Juni 2017 noch nicht veröffentlicht und nicht In Kraft getreten war.
4. Die Beteiligten sind zugelassene Handelsteilnehmer und unterliegen damit der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 20. Juni 2017 in der Zeit zwischen 8:09:04.06 Uhr und 8:09:14.92 Uhr im Rahmen seiner Spezialistentätigkeit gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen, indem er unter Nutzung einer Quote Maschine die indikative Quotierung in der X Aktie mehr als 330 Mal angepasst und mit jeder Änderung eine höhere indikative Quotierung in das Handelssystem eingestellt hat. Hierdurch änderte sich der Preis der Aktie innerhalb von 10 Sekunden um mehr als 50 Euro. Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Die erste indikative Quotierung entsprach noch der Marktlage, nicht aber die sich anschließenden Anpassungen mit jeweils höheren indikativen Quotierungen. Dies wird auch von dem Beteiligten zu 2) eingeräumt.

6. Der Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften kennen und wusste auch, dass der indikative und verbindliche Quote der aktuellen Marktlage entsprechen muss. Setzt ein zugelassener Börsenhändler für die Ordereingabe eine Quote Maschine ein trägt der Börsenhändler für die von der Quote Maschine getätigten Eingaben in gleicher Weise die Verantwortung wie für eigenes Handeln, d.h. er muss auch die Eingaben der Quote Maschine fortwährend daraufhin überprüfen, ob sie der aktuellen Marktlage entsprechen und die Eingabe nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden Order verhindern. Insofern hätte der Beteiligte zu 2) die Quote Maschine sofort manuell stoppen müssen.
7. Der Beteiligte zu 2) hat zum anderen am 20. Juni 2017 um 8:24:04.67 Uhr gegen § 117 Absatz 4 BörsO verstoßen, indem er durch die Eingabe des beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes fehlerhaft und irreführend einen nicht marktgerechten Preis von Wertpapieren herbeigeführt hat.
8. Nach § 117 Absatz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Absatz 4 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

9. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.
10. Durch das Einstellen des beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes, die unstreitig nicht der aktuellen Marktlage entsprechen, hat der für die Beteiligte zu 1) handelnde Börsenhändler fehlerhaft und irreführend einen nicht marktgerechten Preis von Wertpapieren herbeigeführt.
11. Eine irreführende oder fehlerhafte Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider, WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn 38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, der marktgerechte Preis, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
12. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage bzw. des maßgeblichen Referenzmarktes entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage bzw. die Lage des Referenzmarktes widerspiegeln, kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist

aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 338/14.F, bestätigt durch Beschluss des Hess.VGH vom 01. September 2015 6 A 23/15.Z).

13. Der Beteiligte zu 2) handelte auch vorsätzlich. Als zugelassener Börsenhändler wusste er auch, dass die indikativen und verbindlichen Quotes der aktuellen Marktlage und damit der Orderlage entsprechen müssen, bzw. sich am Referenzmarkt orientieren müssen. Der Beteiligte zu 2) orientierte sein Handeln vorliegend jedoch nicht an der Orderlage oder dem Referenzmarkt, sondern gab nach eigenen Angaben eine nicht der aktuellen Marktlage entsprechende indikative Quotierung und im Anschluss daran eine ebenfalls nicht der aktuellen Marktlage entsprechende verbindliche Quotierung ein, um damit die Ermittlung eines nicht marktgerechten Preises durch das Handelssystem herbeizuführen und zugleich die Basis für einen Misstradeantrag zu stellen. Hierdurch wollte er mit Hilfe der Marktsteuerung erreichen, dass die, auf den auf nicht marktgerechtem Kursniveau ausgeführten Trailing Stop Orders beruhenden Geschäfte aufgehoben werden und die Trailing Stop Orders wiederhergestellt werden. Damit kann der Beteiligte zu 2) jedoch sein regelwidriges Verhalten nicht rechtfertigen. Er hätte vielmehr umgehend mit der HüSt Kontakt aufnehmen müssen und mit ihr das weitere Vorgehen abstimmen müssen.
14. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligten zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).
15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn. 77; Beck in Schwark/Zimmer – Kapitalmarktrechtskommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

16. Hinsichtlich beider Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihnen Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten. Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
17. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligter nicht vor.
Vielmehr hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 Euro und hinsichtlich der Beteiligten zu 1) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 5.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend.
18. Die beiden Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften sind nicht mehr als leicht einzustufen. Durch das beanstandete Verhalten des Beteiligten zu 2) bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Spezialisten wurde das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt
Denn der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Spezialist innerhalb von 10 Sekunden einen Preisanstieg eines Wertpapiers um mehr als 50 Euro herbeigeführt, der der aktuellen Marktlage nicht entsprach, und vorsätzlich durch eine indikative und verbindliche nicht der aktuellen Marktlage entsprechende Quotierung bewusst einen nicht der Marktlage entsprechenden Preis herbeigeführt.
Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und die Leichtfertigkeit des Handelns hält der Sanktionsausschuss bei Betrachtung der konkreten Tathandlung im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend. Von dem Ordnungsgeld entfallen 1.000 Euro auf den fahrlässigen Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und 2.000 Euro auf den vorsätzlichen Verstoß gegen § 117 Abs. 4 BörsO.

19. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere der Verstöße ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch Zurverfügungstellung einer einwandfrei funktionierenden EDV-Anlage sowie geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Börsenordnung unterbleiben.
Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 5.000 € für erforderlich aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss sanktionserhöhend, dass die Beteiligte zu 1) erst im Juni 2016 und im August 2015 wegen gleichartigen Verstößen gegen die Börsenordnung mit Ordnungsgeldern belegt werden musste. Von dem festgesetzten Ordnungsgeld entfallen 2.000 Euro auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und 3.000 Euro auf den Verstoß gegen § 117 Abs. 4 BörsO.
20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BörsVO.
21. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
